

RECHT KOMPAKT

Italien



Recht



GERMANY
TRADE & INVEST

Inhalt

Allgemeines	2
UN-Kaufrecht	2
Gewährleistung	2
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung	4
Immobilienrecht	5
Vertriebsrecht	6
Investitionsrecht.....	7
Gesellschaftsrecht.....	8
Aufenthaltsrecht	9
Arbeitsrecht	9
Devisenrecht/Zahlungsverkehr	11
Gewerblicher Rechtsschutz.....	11
Steuerrecht.....	12
Rechtsverfolgung	13
Besonderheiten	15
Ausgewählte Internetadressen.....	15
Publikationsangebot	15

Stand: Oktober 2015

Allgemeines

"Italien ist eine demokratische, auf Arbeit gegründete Republik", so steht es in Art. 1 der italienischen Verfassung, welche die höchste staatliche Rechtsquelle darstellt. Das Staatsgebiet ist in 20 Regionen und 103 Provinzen gegliedert. Unterhalb der Provinzen befindet sich die Ebene der Gemeinden (über 8.000). Die Regionen verfügen über eine eigene direkt gewählte Volksvertretung, den Regionalrat. Dieser erlässt Gesetze bezüglich all derjenigen Materien, die nicht ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind. Dies schließt auch die Gesetzgebungsbefugnis für solche Sachgebiete ein, in denen der Staat lediglich einen gewissen Rahmen festlegt. Fünf Regionen haben ein Sonderstatut Dies sind Friaul, Sardinien, Trentino-Südtirol, Aostatal und Sizilien. Der Sonderstatus gewährt ihnen größere, insbesondere finanzielle, Autonomie.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 („CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods“) ist für Italien am 1.1.1988 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass für einen Verkauf mit Vertragsschluss in Deutschland und anschließender Lieferung von Deutschland nach Italien die Regeln des UN-Kaufrechts Anwendung finden, es sei denn, die Anwendbarkeit ist vertraglich wirksam ausgeschlossen worden. Die Frage, ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und ist nicht pauschal zu beantworten. Einen Überblick über das UN-Kaufrecht bietet ein in unsere Datenbank eingestellter Artikel, der unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht,did=75278.html> abrufbar ist.

www.gtai.de/recht

Gewährleistung

Gemäß Art. 1490 Codice civile (Cc) ist der Verkäufer verpflichtet, Gewähr dafür zu leisten, dass die verkaufte Sache frei von Mängeln ist.

Die Haftung erstreckt sich nur auf versteckte Fehler (garanzia per vizi occulti). Die Gewährleistung des Verkäufers ist daher ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Käufer den Mangel der Sache kannte; ebenso wenig haftet der Verkäufer, wenn der Mangel leicht erkennbar war, es sei denn, der Verkäufer hat erklärt, dass die Sache frei von Mängeln ist.

Liegt eine Erklärung des Verkäufers nicht vor, hängt die Haftung des Verkäufers von den dem Käufer auferlegten Untersuchungspflichten ab, denen er unverzüglich - im Rahmen der üblichen Verkehrssitten - nachkommen muss.

Der Käufer hat Mängel der ihm gelieferten Waren innerhalb von acht Tagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen, es sei denn, dass eine andere Frist von den Parteien oder vom Gesetz festgelegt ist.

Zwischen der Gewährleistung für Mängel bzw. für das Fehlen von wesentlichen oder von zugesicherten Eigenschaften einerseits und der Lieferung einer anderen als der vertraglich vereinbarten Sache andererseits ist zu unterscheiden. Liegt eine Falschlieferung vor, so ist dies ein Nichterfüllungstatbestand, weil der Zweck des Vertrags nicht erreicht wird.

Die Haftung für Mängel der verkauften Sachen sowie das Fehlen einer wesentlichen Eigenschaft der Kaufsache ist verschuldensunabhängig.

Der Käufer hat das Recht, den Vertrag aufzulösen (Wandelung) oder einen Anspruch auf Kaufpreisminderung geltend zu machen. In jedem Fall ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er nicht beweist, die Mängel der Sache ohne Verschulden nicht gekannt zu haben. Der Verkäufer hat außerdem dem Käufer die von den Mängeln der Sache herrührenden Schäden zu ersetzen. Das Verschulden wird vermutet. Der Käufer braucht es nicht zu beweisen.

Gewährleistungsansprüche verjähren in jedem Fall in einem Jahr nach Übergabe der Sache (Art. 1495 Abs. 3 Cc). Die Verjährung wird z.B. durch die Benachrichtigung über die Klageerhebung unterbrochen. Ist der unterbrechende Tatbestand beendet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Verbrauchsgüterkauf

Das die Richtlinie umsetzende Gesetz zum Verbrauchsgüterkauf beschränkt sich auf Kaufverträge sowie Tausch-, Lieferungs-, Werk- und Dienstverträge über bewegliche Sachen, die zwischen Verkäufer und Verbraucher abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art. 128-135 „Codice del Consumo“ (Decreto Legislativo 6 settembre 2005, n. 206).

Bei Mangelhaftigkeit der Ware stehen dem Verbraucher folgende Ansprüche zu:

- Vertragsauflösung;
- Minderung des Kaufpreises;
- Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die Ansprüche der Minderung bzw. Vertragsauflösung kann der Verbraucher erst geltend machen, wenn er zunächst erfolglos Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangt hat.

Der Verbraucher kann die Gewährleistungsrechte innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware geltend machen. Zeigen sich innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung des Gutes Vertragswidrigkeiten, so wird vorbehaltlich eines anderen Beweises vermutet, dass sie bereits in dem Zeitpunkt der Lieferung vorhanden waren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vermutung mit der Art des Gutes oder des Mangels unvereinbar ist.

www.gtai.de/recht

Sicherungsmittel

Die Sicherheiten, die nach italienischem Recht bestellt werden können, sind entsprechend den Sicherungsmitteln nach Personalsicherheiten und Realsicherheiten aufzuteilen. Wichtigste Realsicherheiten sind - neben den Grundpfandrechten - die Vorzugsrechte sowie der Eigentumsvorbehalt.

Die Vorzugsrechte gewähren dem Gläubiger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung und sind akzessorischer Natur.

Der Eigentumsvorbehalt (EV) hat in die italienische Rechtsordnung und Wirtschaftspraxis bisher nur bedingt Eingang gefunden. Einzig gesetzlich vorgesehener Fall eines EV ist der Ratenkauf; danach erwirbt der Käufer das Eigentum an der Sache mit Entrichtung der letzten Kaufpreisrate. Die Gefahr übernimmt er aber vom Zeitpunkt der Übergabe an. Die Regelungen gelten auch bei hinausgeschobener Zahlungsverpflichtung. Den verlängerten oder erweiterten EV kennt das italienische Zivilrecht dagegen nicht.

Die Vereinbarung eines EV bedarf zwar keiner Form; sie muss aber ausdrücklich erfolgen. Aus Beweisgründen sollte dennoch eine schriftliche Abrede getroffen werden. Eine formularmäßige Vereinbarung des EV in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dagegen unwirksam; selbst eine gültige Individualabrede bindet nur die Vertragsparteien und besitzt damit gerade nicht die beabsichtigte "Konkursfestigkeit". Der EV muss gleichzeitig mit dem Kaufabschluss vereinbart werden, da seine nachträgliche Vereinbarung nicht anerkannt wird.

Um Wirkung gegenüber Dritten zu erlangen, muss der EV entweder in ein Register eingetragen werden oder sich (allgemein) aus einem Schriftstück mit sog. "sicherem Datum" („data certa“) ergeben. Dieses sichere Datum dient der Beweissicherung, um zu verhindern, dass nach Pfändung oder Konkurseröffnung das Vorliegen eines EV fingiert wird.

Eine solche data certa liegt zum einen vor, wenn die zeit- und kostenintensive Registrierung des Kaufvertrages beim Steuerregister vorgenommen wurde und zum anderen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift durch eine öffentliche Stelle (Notar oder ein italienischer Konsul) erfolgt ist.

Selbst, wenn wirksam ein EV vereinbart wurde, schließt dieser nicht den gutgläubigen Erwerb der Sache durch Dritte aus. Dies gilt auch dann, wenn die Sache dem Käufer abhandengekommen war.

www.gtai.de/recht

Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Italienern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.01.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“). Nach der in dieser Verordnung verwendeten „Anknüpfungsleiter“ ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres

nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

In Italien ist die Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung

für fehlerhafte Produkte durch Regierungsdekret Nr. 224 vom 24.5.1988, veröffentlicht in der "Gazzetta Ufficiale" vom 23.6.1988, erfolgt. Die Regelungen sind nunmehr zusammengefasst im „Codice del Consumo“.

Mit den Bestimmungen ist in Italien eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte eingeführt worden. Grundsätzlich haftet der Hersteller, d.h. der Erzeuger des Endproduktes, eines Grundstoffes oder eines Teilproduktes. Es haftet auch der Anscheinshersteller. Das ist derjenige, der, ohne Hersteller zu sein, als solcher auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt bzw. auf dessen Verpackung angibt. Ebenfalls haftet der Importeur des Produktes, wobei für den italienischen Unternehmer eine Einfuhr i.S. dieser Bestimmung nur dann vorliegt, wenn er Waren aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat importiert.

Der Geschädigte muss den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen. Unter den möglichen Entlastungsbeweisen des Herstellers sind u.a. mangelnde Kausalität des Fehlers für den Schaden, Zurückführung des Fehlers auf Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen und die Verjährung anzuführen.

Produktansprüche verjähren in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Haftenden; daneben besteht eine sog. Ausschlussfrist von zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Ein Höchstbetrag für die Haftung besteht in Italien nicht. Der Selbstbehalt beträgt 387 Euro.

Keine Haftung besteht für Entwicklungsrisiken. Der Hersteller kann sich somit hinsichtlich solcher Fehler entlasten, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes nicht erkannt werden konnten.

www.gtai.de/recht

Immobilienrecht

Dem Immobilienerwerb liegen die kaufrechtlichen Bestimmungen (Art. 1470 ff. Cc) zugrunde. Häufig kommt es hier zunächst zum Abschluss eines sog. Vorvertrages. Da dieser die Parteien an das Geschäft, das Gegenstand des definitiven Vertrags sein soll, bindet, muss er in der gleichen, für letzteren vorgeschriebenen Form abgefasst werden. Das bedeutet im Fall des Immobilienkaufs die - unabdingbare - Schriftform: Für die Veräußerung von unbeweglichen Sachen und den damit verbundenen dinglichen Rechten gilt als Mindestformerfordernis die privatschriftliche Urkunde. Da jedoch für die

Eintragung in das Immobilienregister eine öffentliche Urkunde oder (bei Privaturkunden) eine beglaubigte oder gerichtlich festgestellte Unterschrift nötig ist (Art. 2657 Cc), ist die Einschaltung eines Notars dennoch geboten.

Als Grundpfandrecht kennt das italienische Recht ausschließlich die Hypothek. Im Gegensatz zum Eigentum entsteht sie erst mit Eintragung.

www.gtai.de/recht

Vertriebsrecht

Die italienische Gesetzesverordnung Nr. 303 vom 10.9.1991 transformiert die EG-Richtlinie durch Novellierung der Bestimmungen über den Agenturvertrag (Art. 1742 ff. Cc), auf denen das Handelsvertreterrecht primär beruht.

Bei jeder italienischen Industrie- und Handelskammer wird ein Register für Handelsvertreter geführt. Eintragungspflichtig sind diejenigen Handelsvertreter, die ihre Tätigkeit in Italien ausüben.

Gemäß Art. 1742 II Cc ist der Abschluss eines Handelsvertretervertrages schriftlich nachzuweisen. Dies bedeutet aber lediglich, dass der Beweis für das Bestehen eines Handelsvertretervertrages nur durch die Vorlage eines schriftlichen Vertrages erfolgen kann. Für die Wirksamkeit eines solchen Vertrages hingegen ist die Schriftform nicht erforderlich.

Ein auf bestimmte Dauer abgeschlossener Handelsvertretervertrag endet grundsätzlich mit Zeitablauf, wenn er nicht von den Parteien fortgesetzt wird; in einem solchen Fall erfolgt die automatische Umwandlung in ein unbefristetes Vertragsverhältnis. Ein solches wiederum ist unter Einhaltung bestimmter Fristen von jeder Partei kündbar.

In Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 und 3 der EG-Richtlinie hat Italien die Kündigungsfristen wie folgt festgesetzt:

- für das erste Vertragsjahr einen Monat;
- für das angefangene zweite Vertragsjahr zwei Monate und für jedes weitere angefangene Jahr einen zusätzlichen Monat bis hin zu sechs Monaten für das angefangene sechste Vertragsjahr und die folgenden Vertragsjahre.

Neben der ordentlichen Kündigung existiert auch im italienischen Recht die Möglichkeit einer außerordentlichen - fristlosen - Kündigung. Rechtsgrundlage ist eine analoge Anwendung von Art. 2119 Cc auf den Handelsvertretervertrag. Voraussetzung für eine solche Kündigung ist ein "wichtiger Grund". Ein solcher liegt in einem Ereignis oder Verhalten, dass es der zur Kündigung berechtigten Partei nach den konkreten Umständen unzumutbar macht, die vertragliche Beziehung bis zum regulären Ende des Vertrages fortzusetzen.

Gemäß Art. 1751 Cc hat der Unternehmer dem HV einen Ausgleich zu zahlen, wenn

- der Handelsvertreter neue Kunden geworben oder die Geschäftsverbindungen mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert hat und der Unternehmer aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile zieht, oder
- die Zahlung eines solchen Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Vertragshändler bzw. Eigenhändler und dem Hersteller sind nicht gesetzlich geregelt. Die Einordnung des Vertragshändlervertrags unter einen gesetzlich geregelten Vertragstypus (Kaufvertrag, Handelsvertretervertrag, Dauerlieferungsvertrag, gemischter Vertrag) ist auch im italienischen Recht nicht möglich; es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Der Vertragshändlervertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden. Ein Wettbewerbsverbot kann nach Ablauf des Vertrages gemäß Art. 2596 Cc nicht länger als fünf Jahre wirksam sein. Dies gilt auch dann, wenn eine unbestimmte oder längere Frist vereinbart wurde. Diese Gesetzesvorschrift ist zwingend. Während ein Vertrag auf unbestimmte Dauer sowohl durch ordentliche als auch durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund aufgelöst werden kann, ist der Vertrag auf bestimmte Dauer vor Ablauf der vereinbarten Zeit nur aus wichtigem Grund zu kündigen. Die bei der ordentlichen Kündigung einzuhaltende Kündigungsfrist richtet sich – soweit vertragliche Vereinbarungen hierzu fehlen – nach italienischem Handelsvertreterrecht in analoger Anwendung. Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Frage im Vertrag ausdrücklich zu regeln.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, hat die Partei, die gekündigt wurde, grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen dem Vertragshändler nach Beendigung des Vertrages mangels schriftlicher Vereinbarung ein Ausgleichsanspruch zusteht, ist streitig. Unsicherheiten können bei entsprechender Vertragsgestaltung vermieden werden.

Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 101 AEUV besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der sog. Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010/ der EU vom 20.4.2010 ergibt (die Verordnung ist abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:102:0001:0007:DE:PDF>).

www.gtai.de/recht

Investitionsrecht

Ausländisches Kapital kann grundsätzlich ohne Beschränkung investiert werden.

Es gibt in Italien verschiedene Förderungsprogramme für inländische und ausländische Investoren, die z.B. Klein- und Mittelbetriebe, Jungunternehmen oder Betriebsansiedlungen betreffen und national oder auf niedrigerer Verwaltungsebene durchgeführt werden. So werden z.B. in Südtirol über verschiedene regionale Programme Maßnahmen bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefördert. Details hierzu sind abrufbar unter <http://www.provinz.bz.it/europa/de/entwicklung-finanzierung/regionale-wettbewerbsfaehigkeit.asp>

Daneben gibt es die regionalen und sozialen Förderungsprogramme der EU, die in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen realisiert werden.

Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung, Effizienzsteigerung, Produktverbesserung und technischen Erneuerung des Unternehmens. Großzügige Förderkonditionen erhalten insbesondere Grenzregionen sowie Betriebe im Süden („Mezzogiorno“) und Norden Italiens mit rückläufiger Industrieentwicklung. Darüber hinaus werden technische Innovationen und Investitionen für einen verstärkten Export unter bestimmten Bedingungen durch finanzielle Unterstützungen gefördert.

Erteilt werden Zuschüsse zu den Investitionskosten, Zinszuschüsse zu Investitionskrediten und steuerliche Vergünstigungen. Letztere haben in den vergangenen Jahren zugenommen.

Weitere Informationen sind abrufbar auf der Homepage von „Invitalia“ unter <http://www.invitalia.it/site/eng/home.html>.

www.gtai.de/recht

Gesellschaftsrecht

Die Aktiengesellschaft („Societa per azioni“ (Spa)) eignet sich vor allem zur Beschaffung großer Kapitalbeträge. Sie stellt in Italien die für Großunternehmen am weitesten verbreitete Gesellschaftsform dar.

Die Mindesthöhe des Gesellschaftskapitals beträgt 120.000 Euro. Bis zur Errichtung der Gründungsurkunde müssen Bareinlagen zu mindestens 25 % erbracht sein.

Traditionell ist der Aufbau einer italienischen Aktiengesellschaft durch die Gesellschafterversammlung, den geschäftsführenden Vorstand und ein Kontrollorgan (collegio sindacale) gekennzeichnet. Seit der Gesellschaftsreform 2003 können auch alternative Gesellschaftsformen gewählt werden. Hier stehen sich eine sog. "dualistische" sowie eine "monistische" Gesellschaftsform gegenüber. Organe im dualistischen System sind die Gesellschafterversammlung, der Leitungsrat und der Aufsichtsrat, im monistischen System die Gesellschafterversammlung und der Vorstand. Eine wesentliche Neuerung im dualistischen System ist die Einrichtung des Aufsichtsrats. Zum Teil obliegen ihm Aufgaben, die im traditionellen System die Gesellschafterversammlung wahrnahm. Darüber hinaus übernimmt er aber auch traditionelle Aufgaben des Kontrollrats wie die Überwachung der Rechtmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsvorfälle. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die auch Nichtgesellschafter sein können.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Societa a responsabilita limitata“ (Srl)) gilt als besonders flexible Form einer Kapitalgesellschaft und kann daher verschiedenen Bedürfnissen angepasst werden. Sofern nicht besondere Vorschriften Anwendung finden, gelten die Regelungen über die Aktiengesellschaft entsprechend.

Die Gründung der Srl erfolgt formgebunden durch Abfassung einer öffentlichen Gründungsurkunde. Die Srl besitzt als Kapitalgesellschaft Rechtsfähigkeit.

Gesellschafter einer Srl kann jede natürliche oder juristische Person des Privat- wie auch des öffentlichen Rechts sein. Die Gründung einer Srl als Einpersonengesellschaft ist grundsätzlich zulässig.

Das gesetzliche Mindestkapital beträgt 10.000 Euro; eine Kapitalhöchstgrenze ist nicht vorgeschrieben.

Es haftet nur die Srl mit ihrem Vermögen; die Gesellschafter sind am Vermögen der Srl nicht beteiligt. Im Innenverhältnis haften die Geschäftsführer im Falle von Pflichtverletzungen gesamtschuldnerisch gegenüber der Srl.

Die Geschäftsführung wird grundsätzlich durch einen oder mehrere Gesellschafter wahrgenommen. Es können jedoch auch Nichtgesellschafter betraut werden. Dies schließt auch ausländische Personen ein. Der Gesellschaftsvertrag kann Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung vorsehen. Trifft er keine Regelung, handeln die Geschäftsführer im Wege der Gesamtgeschäftsführung. Die Vertretung erfolgt durch die Geschäftsführer, wobei Beschränkungen im Innenverhältnis Dritten nicht entgegengehalten werden können.

Es besteht die Möglichkeit, als Überwachungsorgan einen Kontrollrat einzurichten. Dieser ist zwingend, wenn das Gesellschaftskapital mindestens 120.000 Euro beträgt oder in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Größenklassen überschritten sind:

- 4.400.000 Euro Aktivvermögen;
- Umsatzerlöse von 8.800.000 Euro;
- Durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl von 50.

www.gtai.de/recht

Aufenthaltsrecht

Nach drei Monaten Aufenthalt muss jeder Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sofern er nicht EU-Bürger ist. Für EU-Bürger besteht diese Verpflichtung nicht mehr. Sie benötigen auch keine Arbeitsgenehmigung, um in Italien zu arbeiten. Nicht EU-Bürger dagegen müssen, um in Italien arbeiten zu können, über eine Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis verfügen.

Arbeitsrecht

Maßgeblich für das italienische Arbeitsrecht sind im Wesentlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile), das Arbeitnehmerstatut (statuto di lavoro) sowie weitere Einzelgesetze. Darüber hinaus existieren Tarifverträge (contratti collettivi nazionale del lavoro). Nahezu jedes Arbeitsverhältnis in Italien unterhalb der Führungsebene unterliegt tarifvertraglichen Regelungen.

Ein Arbeitsvertrag kann grundsätzlich formfrei geschlossen werden. Lediglich für einige bestimmte Arten von Arbeitsverhältnissen ist die Schriftform vorgeschrieben. Letzteres gilt insbesondere für befristete Arbeitsverhältnisse.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet durch Zeitablauf, ein unbefristetes durch Kündigung. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages.

Zu unterscheiden ist zwischen der ordentlichen Kündigung (unter Einhaltung einer Frist) und einer außerordentlichen Kündigung (fristlos).

Ordentliche Kündigung: Die Kündigungsfristen sind in den einzelnen nationalen Tarifverträgen geregelt und richten sich nach der Betriebszugehörigkeit und der Qualifikation des Arbeitnehmers.

Die Kündigung setzt einen Grund voraus. Dieser "berechtigte Grund" (giustificato motivo) muss entweder in einer erheblichen Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Arbeitnehmer bestehen oder aber in der Produktion oder der Arbeitsorganisation begründet sein. Bei der ersten Alternative spricht man von einem subjektiv berechtigten Grund (giustificato motivo soggettivo), bei der zweiten Alternative von einem objektiv berechtigten Grund (giustificato motivo oggettivo).

Fristlose Kündigung: Eine fristlose Kündigung ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Gemäß Art. 2119 Zivilgesetzbuch handelt es sich dabei um einen Grund, der dem Arbeitgeber eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich macht.

Kündigungsschutz: Will sich der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung wehren, so muss er dies innerhalb von 60 Tagen schriftlich (per Einschreiben) gegenüber dem Arbeitgeber tun. Anschließend muss zwingend das Güteverfahren vor dem Arbeitsamt durchgeführt werden. Bei Unternehmen mit mehr als 60 Mitarbeitern in Italien oder mehr als 15 Mitarbeitern in einer einzelnen Betriebsstätte muss es bereits vor einer Kündigung durchgeführt worden sein, wenn eine Kündigung aus objektiven Gründen beabsichtigt ist. Der Unternehmer muss das Arbeitsamt und den betroffenen Arbeitnehmer über die beabsichtigte Entlassung informieren. Das Arbeitsamt setzt dann innerhalb von sieben Tagen eine Verhandlung an. Kommt keine Einigung zustande, kann das Arbeitsgericht angerufen werden. Gelangt das Gericht zum Schluss, die Kündigung sei rechtswidrig, richten sich die Rechtsfolgen nach der Größe des Unternehmens. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 92 vom 28.6.2012 („Monti-Reformen“) am 18.7.2012 galt: Beschäftigte das Unternehmen mehr als 60 Mitarbeiter in Italien oder mehr als 15 Mitarbeiter in einer einzelnen Betriebsstätte, hatte der Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen entweder „Wiedereingliederung“ und Schadensersatz für die Zeit zwischen Entlassung und Wiedereingliederung oder aber Entschädigung in Form einer Gehaltsnachzahlung (begrenzt auf 15 Monatsgehälter). Beschäftigte es weniger als 61 Mitarbeiter bzw. weniger als 15 Mitarbeiter, so stand dieses Wahlrecht dem Arbeitgeber zu.

Gemäß den nach der Reform geänderten Vorschriften ist bei Unternehmen mit mehr als 60 bzw. 15 Mitarbeitern danach zu differenzieren, ob es sich bei der rechtswidrigen Kündigung um eine solche aus subjektiven oder aus objektiven Gründen handelt. Im ersteren Fall wiederum ist zu unterscheiden, ob die Kündigung rechtswidrig ist, weil der Arbeitnehmer kein fehlerhaftes Verhalten, was eine Kündigung rechtfertigen würde, gezeigt hat oder die Rechtswidrigkeit auf anderen Gründen beruht. Liegt kein fehlerhaftes Verhalten vor, so ordnet das Gericht die Wiedereinstellung an und setzt eine Entschädigung bis zu 12 Monatsgehältern fest. Andernfalls steht dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Entschädigung zwischen 12 und 24 Monatsgehältern zu. Handelt es sich um eine Kündigung aus objektiven Gründen und sind in der Mitteilung an Arbeitsamt und Arbeitnehmer keine objektiven Gründe genannt oder wurde kein Schlichtungsverfahren durchgeführt, steht dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zwischen 6 und 12 Monatsgehältern zu. Stellt das Gericht fest, dass keine objektiven Gründe gegeben sind, beträgt die Entschädigung 12-24 Monate. Ein Wahlrecht zwischen Entschädigung und Wiedereinstellung steht dem Arbeitnehmer nicht mehr zu. Liegen „offensichtlich“ keine objektiven Gründe für die Kündigung vor, ordnet das Gericht Wiedereinstellung an verbunden mit einer Entschädigung von bis zu 12 Monatsgehältern.

Für alle Arbeitnehmer, die nach dem 7.3.2015 eingestellt wurden, sind wiederum neue Regelungen zu beachten. Hiernach hat der Arbeitnehmer nur noch einen Entschädigungsanspruch, dessen Höhe von der Betriebsgröße und der Betriebszugehörigkeit abhängt. Bei Unternehmen mit mehr als 15 Arbeitnehmern stehen

dem Arbeitnehmer für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit zwei Monatsgehälter zu, wobei das Minimum 4 und das Maximum 24 Monatsgehälter beträgt. Wird die 15-Mitarbeiter-Schwelle nach dem 7.3.2015 überschritten, so ist die Regelung auch auf solche Arbeitnehmer anwendbar, die vor dem Stichtag angestellt wurden. Bei kleineren Betrieben beträgt die Entschädigung ein Monatsgehalt pro Jahr der Betriebszugehörigkeit und ein Minimum von 2 sowie ein Maximum von 6 Monatsgehältern.

Sonderregeln gelten für leitende Angestellte („dirigenti“). Für diese können ohne Angabe von Gründen befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von 1-5 Jahren abgeschlossen werden. Ist die Kündigung rechtswidrig, besteht kein Anspruch auf Wiedereinstellung, sondern lediglich auf Entschädigung.

Eine weitere Besonderheit ist das sog. „trattamento di fine rapporto“ (TRF). Dies ist ein vom Arbeitgeber einbehaltener Bestandteil des Gehaltes, der dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung steht. Das TRF fällt bei jeder Beendigung an und beläuft sich pro Jahr Betriebszugehörigkeit auf das Bruttojahresgehalt, geteilt durch 13,5.

Aufgrund der parallelen Geltung von komplexen Regeln zur Kündigung sollte diesbezüglich stets anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Es bestehen keine Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Ab einem Wert von 10.000 Euro müssen Devisentransaktionen von einer bestimmten Erklärung begleitet sein, deren Formular auf der Homepage der „Agenzia Delle Dogane e Dei Monopoli“ unter

http://www.agenziadoganemonopoli.gov.it/wps/wcm/connect/09e9d7804422f3408cd3bd4e7aaa0be0/2012_Viaggi-valuta_ITA-20120330.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=09e9d7804422f3408cd3bd4e7aaa0be0

abrufbar ist

Gewerblicher Rechtsschutz

Marken- und Designrecht sowie technische Schutzrechte sind im Gesetzbuch

über das gewerbliche Eigentum vom 10.2.2005 zusammengefasst. Rechtsgrundlage für den Urheberschutz ist das Gesetz Nr. 633 vom 22.4.1941.

Der Antrag auf Erteilung eines Patents sowie eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters und einer Marke ist beim italienischen Patent- und Markenamt („Ufficio italiano brevetti e marchi“) einzureichen. Italienische Patente haben grundsätzlich eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Laufzeit beginnt mit dem Anmeldetag. Der Fortbestand des Patents hängt davon ab, dass jährliche Gebühren entrichtet werden.

Die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster beträgt zehn Jahre und für ein Geschmacksmuster fünf Jahre, die vom Einreichungsdatum der Anmeldung zu berechnen sind. Der Geschmacksmusterschutz kann um jeweils fünf weitere Jahre bis zu einer Maximaldauer von 25 Jahren verlängert werden. Im Unterschied zur Patentanmeldung erfolgt nach Anmeldung eines Gebrauchsmusters lediglich eine formale, keine inhaltliche Prüfung. Die Dauer der Eintragung eines Gebrauchsmusters liegt bei ca. 2-5 Monaten.

Die Dauer der Eintragung einer Marke, einschließlich einer bestehenden Eintragung, beträgt zehn Jahre seit dem Datum der Einreichung oder seit dem rechtswirksamen Datum der Erneuerung.

Eingetragene Handelsmarken müssen obligatorisch innerhalb von fünf Jahren seit ihrem Eintragungsdatum benutzt werden. Ein Versäumnis bei der Benutzung der Marke hat (falls jemand die Löschung beantragt) den Verlust der Eintragung zur Folge, sofern es keine rechtfertigenden Gründe für eine Nichtbenutzung gibt.

Neben den auf Italien begrenzten Wirkungen der Eintragung von Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Marke besteht noch die Möglichkeit, EU-weit eine Gemeinschaftsmarke sowie ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu beantragen. Die Beantragung kann sowohl beim Harmonisierungsamt in Alicante als auch beim italienischen Patent- und Markenamt erfolgen.

Ein einheitliches Gemeinschaftspatent ist zwar auf den Weg gebracht, bislang aber noch nicht in Kraft getreten.

www.gtai.de/recht

Steuerrecht

Einkommensteuer: Steuerpflichtig sind die im Staatsgebiet ansässigen sowie die nicht ansässigen natürlichen Personen. Als im Staatsgebiet ansässig gelten die Personen, die während des überwiegenden Teils des Besteuerungszeitraums im Einwohnermelderegister eingetragen sind oder im Staatsgebiet ihr Domizil (Mittelpunkt der Geschäfte und Interessen) oder ihren Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) im Sinne des Zivilgesetzbuches haben.

Als Bemessungsgrundlage gilt für Gebietsansässige das Gesamteinkommen aus inländischen und ausländischen Einkünften nach Abzug der im Gesetz angeführten persönlichen Aufwendungen und Lasten. Bei Nicht-Gebietsansässigen wird das Gesamteinkommen nur aus dem im Inland erwirtschafteten Einkommen gebildet.

Als Besteuerungszeitraum für die Einkommensteuer gilt das Kalenderjahr. Bis zum 31.5. jeden Jahres muss eine Steuererklärung (über das vorangegangene Kalenderjahr) abgegeben werden. Innerhalb dieser Frist muss auch die Steuer entrichtet werden.

Das zu versteuernde Gesamteinkommen unterliegt einem gestaffelten Progressionstarif.

Die aktuellen Tarife betragen:

- 0 bis 15.000 Euro: 23%
- 15.001 bis 28.000 Euro: 27%
- 28.001 bis 55.000 Euro: 38%
- 55.001 bis 75.000 Euro: 41%
- über 75.000 Euro: 43 %.

Körperschaftsteuer: Steuersubjekte sind die im Staatsgebiet ansässigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die öffentlichen und privaten Körperschaften mit oder ohne gewerbliche Tätigkeit sowie die nichtansässigen Gesellschaften und Körperschaften (jedweder Rechtsform).

Auch die Körperschaftsteuer unterscheidet, wie die Einkommensteuer, zwischen einer unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht. Im Staatsgebiet ansässige Gesellschaften und Körperschaften sind unbeschränkt, d.h. mit ihrem Welteinkommen, steuerpflichtig, während nichtansässige (ausländische) Gesellschaften und Körperschaften nur mit den Einkünften aus italienischen Quellen der Besteuerung in Italien unterliegen.

Als Bemessungszeitraum für die Körperschaftsteuer gilt das Wirtschaftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweichen kann. Das Wirtschaftsjahr muss entweder aus gesetzlichen Vorschriften oder aus der Satzung hervorgehen. Anderenfalls gilt als Besteuerungszeitraum zwingend das Kalenderjahr. Für ausländische Gesellschaften gilt, laut Aussagen des Finanzministeriums, ebenfalls das Kalenderjahr als Besteuerungszeitraum.

Besteuerungsbasis ist das Netto-Gesamteinkommen, welches als Gewinn ermittelt wird.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt für das Steuerjahr 2015 einheitlich 27,5%, d.h. sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung der Gewinne.

Hinzu kommen regionale und kommunale Steuern (gilt auch für die Einkommensteuer).

Umsatzsteuer: Der Unternehmer muss sich an das für seinen steuerlichen Wohnsitz zuständige Mehrwertsteueramt wenden. Hat er keine feste Niederlassung in Italien, kann er einen Steuervertreter, der in Italien ansässig sein muss, benennen.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 22% mit reduzierten Sätzen von 4 und 10%. Sofern bestimmte wirtschaftliche Ziele nicht erreicht werden, wird der Mehrwertsteuernormalsatz ab dem 1.1.2016 24% betragen.

Aufgrund von EU-Recht sind die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, den in einem anderen Staat ansässigen Unternehmern die Vorsteuern in einem besonderen Verfahren zu erstatten und hierfür eine zentrale Erstattungsbehörde zu bestimmen. Die für Italien zuständige Erstattungsbehörde ist die [AGENZIA DELLE ENTRATE](#). Im Zuge der Monti-Reformen sind zahlreiche Steuerverschärfungen beschlossen worden, die vor allem natürliche Personen betreffen. Die Möglichkeit einer Steuergutschrift von 36% für Gebäudesanierungsmaßnahmen ist nun permanenter Bestandteil des Einkommensteuergesetzes. Die Förderung im Rahmen einer 55%-igen Steuergutschrift für energetische Verbesserung von Gebäuden wurde hingegen nur für 2012 verlängert.

Auskünfte über das italienische Mehrwertsteuersystem können telefonisch, per E-Mail oder direkt bei den Steuerbehörden erbeten werden. Die entsprechenden Kontaktdaten sind unter <http://www.agenziaentrate.it/ilwwcm/connect/Nsi/> abrufbar.

www.gtai.de/recht

Rechtsverfolgung

Seit dem 1.3.2002 regelt die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) die Modalitäten der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Italien. Mit Wirkung vom 10.1.2015 ist die EuGVVO durch die EU-Verordnung 12/2012 neu gefasst worden. Aufgrund der Reform ist das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich.

Die Zivilgerichtsbarkeit setzt sich wie folgt zusammen:

- Friedensrichter (giudice di pace);
- Gericht erster Instanz (Tribunale);
- Appellationsgerichtshof (corte di appello);
- Oberster Kassationsgerichtshof (corte de cassazione).

Der Friedensrichter ist grundsätzlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten über bewegliche Sachen mit einem Streitwert bis zu 5.000 Euro. Sind Schäden zu ersetzen, die durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen verursacht wurden, so ist er bis zu einem Streitwert von 20.000 Euro zuständig. Außerdem ist er zuständig für bestimmte, im Einzelnen gesetzlich aufgeführte Streitigkeiten.

Das Gericht erster Instanz ist für solche Streitsachen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen. Außerdem ist es Rechtsmittelinstanz für die Urteile des Friedensrichters, sofern es sich dabei nicht um ein Billigkeitsurteil handelt. Der Appellationsgerichtshof ist Rechtsmittelgericht bezüglich der Urteile des Gerichts erster Instanz. Darüber hinaus ist er für bestimmte ihm gesetzlich zugewiesene Fälle in erster und einziger Instanz zuständig.

Der oberste Kassationshof schließlich ist das höchste Rechtsprechungsorgan. Er ist Revisionsinstanz für die untergeordneten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Kassationshof ist keine Tatsacheninstanz, sondern entscheidet ausschließlich über die Rechtmäßigkeit eines Urteils.

Vor italienischen Gerichten besteht grundsätzlich Anwaltszwang. Lediglich vor Arbeits- und Mietgerichten sowie vor dem Friedensrichter können bis zu bestimmten Streitwerten die Parteien auch ohne Anwalt auftreten. Das Anwaltshonorar bemisst sich nach dem Streitwert der Angelegenheit. Allerdings können abweichende Vereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant festgelegt werden, wobei Erfolgshonorare nicht gestattet sind. Grundsätzlich trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz Ausnahmen (im Falle der Ablehnung eines Vergleichsvorschlags, der Novität der Rechtssache oder einer Änderung der Rechtsprechung).

Auch in Italien existiert die Möglichkeit, einen Mahnbescheid zu erwirken. Erforderlich hierfür ist, dass der Antragsteller den Bestand seiner Forderung schriftlich nachweist.

Grundlage des *Schiedsgerichtswesens* ist das Gesetz Nr. 25 vom 5.1.1994, das am 17.4.1994 in Kraft getreten ist.

Im italienischen Recht ist zwischen dem Schiedsvertrag (compromesso) bezüglich einer bereits entstandenen Streitigkeit und der Schiedsklausel (clausola compromissoria) bezüglich einer künftigen Streitigkeit zu unterscheiden.

Sowohl für den Schiedsvertrag als auch für die Schiedsklausel wird die Einhaltung der Schriftform gefordert. Ein in elektronischer Form erstelltes Dokument erfüllt das Merkmal der gesetzlichen Schriftform.

Italien ist Vertragspartei des

- New Yorker Abkommens über Anerkennung und Durchführung von Schiedssprüchen von 10.6.1958;

- Europäischen Abkommens über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961.

Wer in Italien einen ausländischen Schiedsspruch geltend machen will, muss einen Antrag an den Präsidenten des Appellationsgerichtshofes richten, in dessen Bezirk die andere Partei Wohnsitz hat; wenn diese Partei keinen Wohnsitz in Italien hat, ist der Appellationsgerichtshofes Rom zuständig.

www.gtai.de/recht

Besonderheiten

Neben den Tarifverträgen existieren in Italien Wirtschaftskollektivvereinbarungen. In der Regel sind solche Vereinbarungen nur für die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien verbindlich. Allgemeinverbindlich sind sie dann, wenn sie dazu gesetzlich bestimmt sind. Problematisch ist, ob die für allgemeinverbindlich erklärten Regelungen auch auf ausländische Vertragsparteien anzuwenden sind.

www.gtai.de/recht

Ausgewählte Internetadressen

- Deutsch-Italienische Industrie- und Handelskammer, Via Gustavo Fara, 26, 20124 Milano <http://www.ahk-italien.it>
- Einheitlicher Ansprechpartner: <http://www.impresainungiorno.gov.it/>
- Italienischer Handwerksverband: www.cna.it

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot *Recht* steht Ihnen unter www.gtai.de/recht zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter „gtai-Rechtsnews“*, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im **Portal 21**: www.portal21.de, Länderbericht Italien: www.portal21.de/italien.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und
Standortmarketing mbH

Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 24993-0,
Fax.: +49 (0) 228 24993-212
E-Mail: info@gtai.de
Internet: www.gtai.de

**Autor/
Ansprechpartner:** Dr. Achim Kampf, Bereich Recht/Ausländisches
Wirtschafts- und Steuerrecht, Tel.: +49 (0) 228
24993-415, E-Mail: achim.kampf@gtai.de

Redaktionsschluss: Oktober 2015

Bestellnummer: 11951

Alle Rechte vorbehalten. © Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger
ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den
Inhalt.

Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die
über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der
Verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführung:
Dr. Benno Bunse, Erster Geschäftsführer
Dr. Jürgen Friedrich, Geschäftsführer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Machnig, Staatssekretär im
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines
Beschlusses des Deutschen Bundestages.



Recht kompakt

Unter www.gtai.de/recht-kompakt können alle 58 Länderberichte aus der gtai-Reihe Recht kompakt kostenfrei abgerufen werden.

A

Ägypten
Algerien
Aserbaidshan

B

Belarus
Belgien
Brasilien
Bulgarien

C

Chile
VR China

D

Dänemark

E -

F

Finnland
Frankreich

G

Griechenland
Großbritannien

H

Hongkong

I

Indien
Indonesien
Irland
Italien

J

Japan
Jordanien

K

Kanada
Kasachstan
Katar
Korea Rep.
Kroatien
Kuwait

L

Lettland
Litauen
Luxemburg

M

Malaysia
Marokko
Mexiko
Myanmar

N

Niederlande

O

Österreich
Oman

P

Pakistan
Philippinen
Polen
Portugal

R

Rumänien
Russland

S

Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Singapur
Slowakei
Spanien

T

Thailand
Tschechien
Türkei
Tunesien

U

Ukraine
Ungarn
USA

V

Vereinigte Arabische
Emirate (VAE)
Vietnam

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern: recht@gtai.de



**GERMANY
TRADE & INVEST**

Dienstleistungen erbringen in



Dienstleistungen erbringen in ...

Dienstleistungserbringung im Ausland und Entsendung von Arbeitnehmern - das eine geht meistens nicht ohne das andere. Will ein Unternehmer einen Auftrag in Frankreich oder auch China ausführen, also für einen begrenzten Zeitraum dort eine Dienstleistung erbringen, wird er zu diesem Zweck meist einen oder mehrere Mitarbeiter seines Betriebes in das Nachbarland entsenden. Dass dies nicht immer ganz unproblematisch ist, zeigen Beispiele aus der Praxis. Die richtige Information im Vorfeld der Entsendung ist daher „die halbe Miete“.

Wichtig ist zunächst einmal der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Arbeitnehmer, verbunden mit der Frage, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht während der Entsendung anwendbar bleibt.

Abhängig vom Zeitraum der Entsendung ist zudem das Besteuerungsrecht. Hier hilft der Blick in die mit zahlreichen Ländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Diese geben in der Regel auch Auskunft darüber, ab wann durch die Entsendung eine Betriebsstätte im Ausland begründet wird.

Um Ärger und Sanktionen während des Auslandseinsatzes zu vermeiden, sollte das entsendende Unternehmen sich darüber hinaus rechtzeitig mit den Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen vor Ort vertraut machen. Denn bei Entsendungen gilt das sog. Arbeitsortsprinzip, d.h. es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Landes. Oft ist das Überwachungssystem engmaschig, so dass Verstöße gegen geltendes Arbeitsschutzrecht empfindliche Strafen nach sich ziehen können.

Mit den Länderberichten zum Thema „Dienstleistungen erbringen in...“ bieten wir Ihnen die nötigen Basisinformationen rund um das Thema Entsendung von Mitarbeitern bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung. Das Angebot an Länderberichten wird sukzessive erweitert.

Belgien	Kanada	Polen
Brasilien	Katar	Türkei
VR China	Luxemburg	USA
Frankreich	Österreich	Vietnam
Italien		

Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenbank unter www.gtai.de/dienstleistungsrecht oder kontaktieren Sie uns unter: Germany Trade & Invest, Bereich Recht, **E-Mail: recht@gtai.de**.



**GERMANY
TRADE & INVEST**

Germany Trade & Invest
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

T. +49 (0)228 24993-0
F. +49 (0)228 24993-212
info@gtai.de



ÜBER UNS

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Das Informations- und Dienstleistungsangebot ist überwiegend kostenfrei. Germany Trade & Invest wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

www.gtai.de